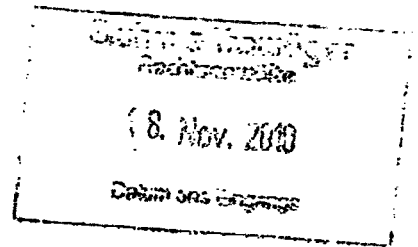


Ausfertigung

Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Az.: 819 C 113/09



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

E.ON Hanse Vertrieb GmbH, Schlesweg-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schulz, Noack, Bärwinkel, Baumwall 7, 20459 Hamburg,

gegen

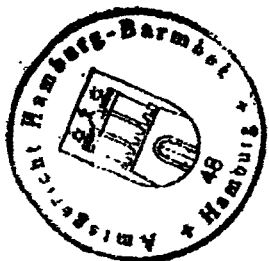
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Joachim Bluhm, Poppenbütteler Bogen 62, 22399 Hamburg,

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Hamburg-Barmbek durch den Richter am Amtsgericht Dr. Salls auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.08.2010 folgendes



Urteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin macht mit der Klage restliche Vergütung für die Lieferung von Gas geltend für den Verbrauchszeitraum vom 21.08.2004 bis zum 18.08.2008.

Die beklagte Partei bezog jedenfalls seit August 2004 an der im Passivrubrum näher bezeichneten Annahmestelle von den Rechtsnachfolgern der HEIN GAS GmbH Gas auf der Basis eines Vertrages gem. dem von der Klägerin als Anlage K2 vorgelegten Musters.

In diesem Vertrag heißt es unter Ziff. 3. und 5:

„Hein Gas ist berechtigt, ihre Preise der Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt anzupassen“;

sowie unter Ziff. 6:

„Die umseitig gedruckten „Allgemeinen Bestimmungen ...“ sind Bestandteil dieses Vertrages.“

Mit Schreiben vom 10.04.2004, auf das hinsichtlich der Einzelheiten Bezug genommen wird (Anlage K 3), wies die E.ON Hanse AG den Beklagten darauf hin, dass im November 2006 die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) in Kraft getreten und sie nunmehr verpflichtet sei, den bestehenden Vertrag auf die neue Rechtslage umzustellen. Die bisherige AVB GasV als Vertragsbestandteil werde durch die GasGVV und die zugehörigen Ergänzenden Bedingungen der E.ON Hanse AG ersetzt.

Im Zeitraum vom 1.10.2004 bis zum 1.8.2008 erklärte die E.ON Hanse AG wiederholt die Erhöhung ihrer Preise. Wegen der Einzelheiten wird auf die Aufstellung aus der Klagschrift (dort unter II. 1.) Bezug genommen.

Mit Schreiben - unter anderem - vom 10.09.2005 (Anlage K13), vom 25.08.2008 (Anlage K16), vom 02.10.2008 (Anlage K17) und vom 23.10.2008 (Anlage K19) widersprach der

Beklagte den Preiserhöhungen und erklärte, jeweils nur eine Erhöhung von 2% zu akzeptieren. Auf der Basis dieser akzeptierten Beträge ergaben sich im Gesamtsaldo des hier gegenständlichen Verbrauchszeitraum keine Zahlungsbeträge zu Gunsten der Klägerin

Die Rechtsvorgängerin der Klägerin rechnete ungeachtet der Widersprüche auch in den Folgejahren auf der Basis der von ihr erhöhten Preise ab. Wegen der Einzelheiten ihrer Berechnungen wird auf die von der Klägerin vorgelegten Abrechnungen (Anlagenkonvolut K12, K14, K15, K18)) Bezug genommen.

Die beklagte Partei zahlte die sich nach diesen Abrechnungen ergebenden Zahlungsbeträge für den o. g. streitgegenständlichen Zeitraum nur zum Teil. Die restlichen Nachforderungsbeträge macht die Klägerin mit der vorliegenden Klage geltend. Wegen Höhe der Zahlungen des Beklagten und der Berechnung der Forderungshöhe im Einzelnen wird auf die von der Klägerin als Anlage K 20 vorgelegte tabellarische Aufstellung Bezug genommen.

Die Klägerin ist der Auffassung, sie habe die streitgegenständlichen Preise wirksam erhöht. Die den erhöhten Preisen zu Grunde liegende zwischen den Parteien vereinbarte Preisanpassungsklausel sei wirksam. Die angehobenen Preise entsprächen der Billigkeit. Jedenfalls ergäbe eine ergänzende Vertragsauslegung unter Rückgriff auf die Vorgaben des § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV, dass die Preisanhebungen wirksam seien.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin € 1.594,67 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die beklagte Partei beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet.

Die Klägerin hat über die vom Beklagten bereits gezahlten Beträge hinaus keinen Anspruch auf Zahlung restlichen Kaufpreises für die Lieferung von Gas an die Beklagten gemäß § 433 Abs. 2 BGB.

Die Klägerin kann Vergütung verlangen allenfalls nach Maßgabe der bis zum 30.09.2004 von ihr zu Grunde gelegten Preise zuzüglich der jeweils vom Beklagten akzeptierten Erhöhungen in Höhe von jeweils 2%. Danach ergibt sich für den streigegenständlichen Zeitraum eine Forderung der Klägerin nicht mehr, was zwischen den Parteien auch nicht streitig ist.

Höhere als die vorstehend zu Grunde gelegten Preise kann die Klägerin nicht verlangen. Solche sind weder zwischen den Parteien vereinbart worden noch wirksam erhöht worden.

Die beklagte Partei hat in ihrem Schreiben vom 16.12.2004 keinen höheren Preise anerkannt. Soweit sie dort erklärt hat, sie halte nur eine Erhöhung der Preise um 2% für angemessen und die Klägerin aufgefordert hat, auf dieser Basis abzurechnen liegt hierin kein Anerkenntnis, sondern lediglich ein Vergleichsangebot, dass die Klägerin indes nicht angenommen hat.

Die Klägerin hat die Preise auch nicht wirksam erhöht.

Ihre dahingehenden Erklärungen waren ohne Rechtswirkungen, weil sie auf einer unwirksamen Preisanpassungsklausel beruhen. Die Preisanpassungsklausel verstößt gegen das Transparentgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB, indem sie auf die „Preisentwicklung auf dem Wärmemarkt“ Bezug nimmt, die für den Verbraucher nicht nachvollziehbar erkennen lässt, welche konkreten Bezugsgrößen möglicherweise auf den Preis Einfluss haben. Die

Klausel benachteiligt die beklagte Partei zudem unangemessen, weil sie nicht auch die Pflicht regelt, bei gesunkenen Gasbezugskosten den Preis zu senken. Die Risiken und Chancen einer Veränderung der Gasbezugskosten werden damit Ungleich verteilt.

Die Gültigkeit der Preise ergibt sich auch nicht aus einer analogen Anwendung des § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV, denn dieses käme einer geltungserhaltenden Reduktion der unwirksamen AGB der Klägerin gleich. Es fehlt im Übrigen an einer planwidrigen Regelungslücke.

Nichts anderes gilt für die Anwendbarkeit der Regelung des § 5 Abs. 2 GasGVV. Daran ändert auch das Schreiben der Klägerin vom 10.04.2007 nichts. Hierin ist schon kein Angebot zur Ersetzung der Preisanpassungsklausel zu sehen. Das Schreiben kann aus dem insoweit allein maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont nur dahin verstanden werden, dass jene Regelungen der AVBGasV durch die der GasGVV ersetzt werden, die bisher für den Vertrag galten, denn es wird in diesem Schreiben mitgeteilt, die AVBGasV werde durch die GasGVV ersetzt. Das Preisanpassungsrecht der AVBGasV sollte nach den Vorstellungen der Parteien bei Abschluss des Vertrages gerade nicht gelten, sondern die – indes, wie dargelegt, unwirksame - Preisanpassungsklausel.

Ein Preisanpassungsrecht der Klägerin ergibt sich schließlich auch nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung. Eine solche kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn der Wegfall einer unwirksamen Regelung zu einer Lücke führt, die nicht durch dispositives Gesetzesrecht gefüllt werden kann und dies zu einem Ergebnis führt, dass den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge völlig einseitig zu Gunsten des Kunden verschiebt. Dies ist aber bereits deshalb zu verneinen, da hier die Klägerin die Möglichkeit gehabt hätte, sich binnen überschaubarer Fristen von dem Vertrag zu lösen.

Die Klägerin kann sich schließlich auch nicht darauf berufen, der Beklagte hätte seinen Widerspruch allein auf die Frage der Unbilligkeit gestützt, nicht jedoch auf die der Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel. Entscheidend ist allein, dass auf Grund des Widerspru-

ches eine Vereinbarung eben nicht zustande kam. Dem Schweigen zu etwaigen anderen Widerspruchsgründen kann eine Erklärungswert nicht beigemessen werden, zumal die Frage einer etwaigen Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel zwischen den Parteien zu diesem Zeitpunkt überhaupt nicht zur Diskussion stand.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Salis
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 06.10.2010

Sopha, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Hamburg, 16.11.2010

Sopha, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

